

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Letzter Stand: 09.07.2021

Liebe Studentinnen,

seit geraumer Zeit sind bundesweit auch Studentinnen der Universitäten und Hochschulen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (kurz "MuSchG") einbezogen.

Dieses Gesetz schützt unter anderem die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Studentin, ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Damit die Hochschule die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Hochschule über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren – verpflichtet sind Sie dazu jedoch nicht, auch über den Zeitpunkt der Mitteilung entscheiden Sie selbst.

Die Hochschule behandelt die angegebenen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Datenschutzrechts und gibt diese nur an die in diesen Vorgang notwendig einzubeziehenden Personen weiter.

Zuständig für die mündliche, schriftliche oder digitale Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft (und dem voraussichtlichen Entbindungstermin, z.B. durch Kopie Mutterpass) oder Stillzeit ist das

Büro für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten

Wartenau 15, EG, Raum 01, 22089 Hamburg

studierenmitkind@hfbk.hamburg.de

Um Sie und Ihr ungeborenes Kind vor bestimmten Gefahrenpotenzialen zu schützen, wird eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit und das Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg über Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Im Einzelfall ist zu ermitteln, ob ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb ist erforderlich,

- bei Kontakt mit Gefahrstoffen, Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, Überdruck usw.,
- wenn die schwangere oder stillende Studentin körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem 5. Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken u.s.w. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Hochschule schwangeren und stillenden Studentinnen Ausruhmöglichkeiten und Pausen bereitstellen. Dafür steht der Raum K18 im Gebäude Lerchenfeld zur Verfügung. Die Hochschule darf eine schwangere/stillende Studentin

- in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und
- 8 bzw. 12 Wochen (gesetzliche Mutterschutzfristen) nach der Entbindung
- sowie während d. Schwangerschaft und Stillzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (höchstens bis 22 Uhr) und
- an Sonn- und Feiertagen

grundsätzlich nicht studieren lassen, außer die Studentin erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.

Bei Fragen, Anregungen und Problemen sprechen Sie uns gerne an.

Hochschule für bildende Künste Hamburg
Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten